

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

### Nr. 15.

**Inhalt:** Ministerialbekanntmachung über die Satzungen der Sparkasse Zimenau, Seite 88. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 86.

(Nr. 49.) Ministerialbekanntmachung über die Satzungen der Sparkasse Zimenau.

Nachdem das Ortsstatut für die Stadt Zimenau vom 14. August 1891 (Regierungsblatt S. 147) mit den vier Nachträgen vom 23. Juli 1897, 15. September 1899, 26. Januar 1900 und 22. September 1905, enthaltend die Sparkassenordnung durch Widerruf der vorbehaltenen landesherrlichen Bestätigung die ortsstatutarische Eigenschaft verloren hat, haben wir die Sparkassenordnung, ihre erwähnten vier Nachträge und einen fünften Nachtrag dazu vom 18. Dezember 1912 als Satzungen der Sparkasse in Zimenau genehmigt.

Die Nachträge sind hierunter abgedruckt.

Weimar, den 14. April 1913.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.**

Untertsch.

#### 1. Nachtrag.

Die §§ 10 und 15 erhalten auf Grund betreffender Beschlüsse des Sparkassen-Ausschusses und Gemeinderates folgende Fassung:

#### § 15.

Die im Laufe eines Geschäftsjahres erwachsenen Zinsen werden auf Wunsch des Inhabers des Einlagebuchs, ohne daß es einer Kündigung bedarf, nach deren erfolgter Buchführung im Einlagebuche dem Antragsteller ausgezahlt.

1913.

Abgegeben in Weimar am 28. April 1913.

18